

Satzung

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

§ 5 Rechtsgrundlagen

§ 6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit – Erwerb und Verlust

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / der Zugehörigen

§ 8 Mitgliedsbeitrag

§ 9 Organe

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

§ 13 Hausordnung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Snookerclub 147 München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim bei München und ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 206865** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Snookerclub 147 München e.V. verfolgt den Zweck der Förderung des Snookersports. Dies wird durch regelmäßiges Ausüben des Sports, durch Training und die Teilnahme an Wettkämpfen erreicht. Kinder, Jugendliche und Senioren werden besonders gefördert.
2. Der Snookerclub 147 München e.V. ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut, parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Snookerclub 147 München e.V. und seine Organe betätigen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch noch konfessionell und vermeiden es, ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell zu beeinflussen.
3. Der Snookerclub 147 München e.V. legt nach innen und außen großen Wert auf gelebte Toleranz gemäß dem AGG und er trägt aktiv zu einer Gleichbehandlung aller Menschen bei bezüglich ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Der Verein wird nach Kräften alles dafür tun, um Behinderten den Zugang zum Sport Snooker in seinen Räumen zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Zur Durchführung seiner Aufgaben soll der Snookerclub 147 München e.V. die Mitgliedschaft in entsprechenden Dachorganisationen erwerben, z.B.:

- a) im Bayerischen Billardverband e.V. (BBV)
- b) im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Billardverband und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

1. Der Snookerclub 147 München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Snookerclub 147 München e.V. dem BLSV und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Snookerclub 147 München e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Snookerclub 147 München e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Snookerclub 147 München e.V.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zahlungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und befreien nicht von der Beitragspflicht.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Snookerclub 147 München e.V. beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Snookerclub 147 München e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Snookerclub 147 München e.V. sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein. Im Zweifel gilt der Sinngehalt der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Snookerclub 147 München e.V. werden,
 - a) wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht und
 - b) wenn bei Minderjährigen der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist und
 - c) wenn es keinen, durch die Mitgliederversammlung (MV) beschlossenen Aufnahmestopp gibt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Snookerclub 147 München e.V.
3. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen im Snookerclub 147 München e.V. endet durch
 - a) den Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ende eines Quartals anzuzeigen und nur zum Quartalsende möglich.
 - b) den Tod.
 - c) den Ausschluss. Dieser kann durch Entscheidung in absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Das Ausschlussverfahren wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Snookerclub 147 München e.V. eingeleitet. Die Stimmabgabe dazu kann im Email-Abfrageverfahren erfolgen.
 - d) nicht bezahlen des Beitrags, wenn das Mitglied seinen Beitrag über einen Zeitraum von einem halben Jahr, trotz schriftlicher Mahnung nach der ersten überfälligen Beitragszahlung, nicht bezahlt hat.
4. Wurden einem austretenden Mitglied bei Eintritt in den Verein Schlüssel für den Zugang zu den Vereinsräumen ausgehändigt, so wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit Rückgabe des/der Schlüssel wirksam. Erfolgt die Rückgabe nach dem angezeigten Austrittstermin, so ist der Mitgliedsbeitrag für jeden angefangenen Kalendermonat weiterhin in voller Höhe zu entrichten.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Snookerclub 147 München e.V. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Snookerclub 147 München e.V. haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder des Snookerclub 147 München e.V. sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung des Snookerclub 147 München e.V. an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Dienstleistungen des Snookerclub 147 München e.V. in Anspruch nehmen und an seinen Veranstaltungen teil zu nehmen.

3. Die Mitglieder des Snookerclub 147 München e.V. sind verpflichtet,
- a) die Satzung des Snookerclub 147 München e.V. zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen seiner Amtsinhaber und Folge zu leisten und diese auch gegenüber anderen Mitgliedern und Gästen durchzusetzen.
 - b) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten sowie die zur Durchführung der Aufgaben im Snookerclub 147 München e.V. erforderlichen Leistungen zu erbringen,
 - c) sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Snookerclub 147 München e.V. nicht gefährdet werden.
 - d) dafür zu sorgen, dass ein reibungsloser Mailverkehr bezüglich des Sportbetriebs (z.B. Verlegung von Spieltagen, Krankmeldungen) und bei Abstimmungen per Email funktioniert.
 - e) **Änderungen** von Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung und **Mailadresse unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise festgelegt werden.
2. In Härtefällen kann der Vorstand des Snookerclub 147 München e.V. auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen bis zur halben Höhe des Regelbeitrags für die Dauer von höchstens einem Jahr treffen. Folgeanträge sind zulässig. Die Informationen darüber sind vereinsintern zu veröffentlichen.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Snookerclub 147 München e.V. kann durch die Mitglieder die Erhebung und Fälligkeit einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf die Höhe eines Monatsbeitrages nicht überschreiten. Erforderlich ist hier die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder – auch im Email-Abfrageverfahren.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Snookerclub 147 München e.V. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten von Fehlbuchungen sind zu vermeiden.

§ 9 Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins.
2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Snookerclub 147 München e.V. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Snookerclub 147 München e.V.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes vorgesehen hat. Sie kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse, die hinreichend genau bestimmt sind, anderen Organen übertragen.

3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die Ausübung des Stimmrechts kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit.
- c) die Änderung und Ergänzung der Satzung.
- d) die Beratung und Abstimmung über eingereichte Anträge.
- e) den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) die Auflösung des Snookerclub 147 München e.V.

5. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Snookerclub 147 München e.V. findet jedes Kalenderjahr spätestens im März statt. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung durch Email an die Teilnehmer und muss den Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten. Bereits vorliegende Anträge sind ebenfalls mit der Einladung zu veröffentlichen. Außerdem sollen ein Finanzbericht und ein Sportbericht enthalten sein. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher eingeladen werden.

6. Anträge

- a) Anträge können von den Mitgliedern an den Vorstand des Snookerclub 147 München e.V. eingereicht werden.
- b) Alle Anträge müssen schriftlich, möglichst mit Begründung, zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Davon ausgenommen sind Anträge des Vorstandes.
- c) Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Versammlung anerkannt wird.
- d) Dringlichkeitsanträge, die auf die Auflösung des Snookerclub 147 München e.V. hinzielen, sind unzulässig.

7. Beschlussfassung

- a) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- b) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Folgende Entscheidungen können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden:
 - i. die Änderung des Vereinszwecks (§4)
 - ii. die Auflösung des Snookerclub 147 München e.V.
- d) Abstimmungen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand in begründeten Fällen durch das Email-Abfrageverfahren einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen, Wahlen sowie Anträge, die nicht mit nur einfacher Mehrheit entschieden werden dürfen.

8. Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
- c) Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied des Snookerclub 147 München e.V.

9. Protokollierung / Veröffentlichung

- a) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die Wahlergebnisse für die Ämter, die Entlastungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- b) Das Protokoll ist zeitnah zu veröffentlichen (Email, Vereinswebseite).

10. Anfechtung

Beschlüsse können innerhalb von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Sie sind dann vorläufig außer Kraft gesetzt und nur durch eine mit absoluter Mehrheit gefasste Email-Abfrage zu entscheiden, die innerhalb von zwei Wochen ab der Anfechtung eingeholt werden muss. Dabei sind die Begründung des Anfechtenden und eine Stellungnahme des Vorstands beizufügen.

11. Email-Abfrageverfahren

Das Email-Abfrageverfahren kann Abstimmungen ersetzen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und in einfacher Mehrheit entscheidbar wären. Dabei versendet der Vorstand eine Email an alle wahlberechtigten Mitglieder, die den Antrag enthält, und fordert zu einer Antwort auf mit der Zustimmung, der Enthaltung oder der Ablehnung. Der Antrag ist Angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diese Antwort mit einer Zustimmung sendet. In allen anderen Fällen ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand veröffentlicht eine Namensliste mit den eingegangenen Antworten als Kontrolle. Sollten mehr als vier Mitglieder eine Aussprache über den Antrag einfordern, so ist die Entscheidung nicht im Email-Abfrageverfahren herbeizuführen.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Ein Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

2. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Der Snookerclub 147 München e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden alleine oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- b) Sowohl der erste Vorsitzende als auch die beiden Stellvertreter üben Bankvollmacht jeweils als Einzelvollmacht aus und sorgen für eine geregelte Zahlungs-abwicklung bei Einnahmen und Ausgaben. Dabei sind Kosten von Fehlbuchungen möglichst zu vermeiden.

- c) Der Vorstand erstellt eine Jahresabrechnung mit den Einnahmen und den Ausgaben und legt diese den Mitgliedern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Ein Termin zur Einsicht und Prüfung der Finanzunterlagen ist jedem Mitglied einzuräumen.
- d) Auf der Grundlage der Jahresabrechnung wird ein Wirtschaftsplan für das kommende Jahr den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
- e) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Snookerclub 147 München e.V.
- f) Der Vorstand erlässt und ergänzt die Ordnungen des Snookerclub 147 München e.V., sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- g) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest, beruft die Versammlungen ein und leitet sie.
- h) Satzungsänderungen oder personelle Änderung des Vorstandes meldet der Vorstand (über einen Notar) unverzüglich beim Registergericht. Der Vorstand ist ermächtigt etwaige auf Verlangen des Gerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Den Mitgliedern ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Amtszeit und Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Neuwahl rechtzeitig als Tagesordnungspunkt vorgesehen war.
- b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Ehrenamtspauschale

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für eine bestimmte Aufgabe eine angemessene Vergütung erhält. Die Aufgabe und die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung vorher bestimmt.

§ 13 Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sowie eine pflegliche Behandlung des Vereinseigentums sicher zu stellen. Sie wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Hausordnung zu befolgen und auf die Einhaltung durch andere Mitglieder sowie durch die Gäste hinzuwirken.

Bei fortgesetzter Missachtung der Hausordnung kann der Vorstand ein Hausverbot erteilen, dies darf bei Mitgliedern die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. In dieser Zeit kann auch ein Ausschlussverfahren gem. § 6 Nr. 3 c) eingeleitet werden.